

**Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandsgeld  
in der Stadt Wegberg vom 30. Juli 1979,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2001<sup>1</sup>**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV.NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV.NW. S. 290) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV.NW. S. 12) hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 19. September 1978 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Erhebung des Marktstandsgeldes, Zahlungspflichtiger

Das Marktstandsgeld wird für die Benutzung der Marktplätze und deren Einrichtungen, die in der Marktordnung festgesetzt sind, erhoben. Zahlungspflichtiger ist der Marktstandsinhaber.

**§ 2<sup>2</sup>**

Höhe des Marktstandsgeldes

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| (1) Das Marktstandsgeld beträgt für Standplätze bei Wochenmärkten und sonstigen Anlässen je laufenden Meter  | 1,80 €                          |
| Die Mindesthöhe des Marktstandsgeldes beträgt  | 5,10 €                          |
| (2) Bei Jahrmärkten (Kirmesveranstaltungen) beträgt das Marktstandsgeld für jeden Quadratmeter Standfläche   |                                 |
| a) für Verkaufsstände  | 0,40 €je Tag                    |
| b) für Fahrgeschäfte   | 0,20 €je Tag                    |
| c) für Festzelte beträgt das Marktstandsgeld   | 40,90 €je Tag                   |
| d) Werden Kirmesveranstaltungen ohne Mitwirkung der Stadt durchgeführt, beträgt die Gebühr für die Bereitstellung des öffentlichen Veranstaltungsraumes je Kirmesveranstaltung | 102,30 €                        |
| e) Für andere Veranstaltungen (Trödelmärkte, Ausstellungen usw.), die auf öffentlichen Flächen stattfinden und auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, beträgt die Gebühr       | 0,40 €je m <sup>2</sup> und Tag |

---

1 Änderungssatzungen vom 23.12.1981 (Ratsbeschuß 22.12.1981 / Inkrafttreten 01.01.1982), vom 16.12.1992 (06.10.1992 / 01.01.1993) und vom 17.12.1997 (16.12.1997 / 01.01.1998), und vom 07.12.2001 (13.11.2001 / 01.01.2002)

2 § 2 neugefaßt durch Satzungen vom 23.12.1981, 16.12.1992 und 17.12.1997, geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 07.12.2001

### **§ 3**

#### Fälligkeit des Marktstandsgeldes

- (1) Das Marktstandsgeld wird mit Zuweisung des Standplatzes fällig. Eines schriftlichen Heranziehungsbescheides bedarf es nicht.
- (2) Die Stadt Wegberg ist berechtigt, bei Zusage eines Standplatzes eine angemessene Vorauszahlung auf das festzusetzende Marktstandsgeld zu verlangen.
- (3) Eine Rückerstattung des Marktstandsgeldes findet nach Zuweisung des Standplatzes bei Nichtaufbau oder bei vorzeitiger Räumung des zugewiesenen Platzes nicht statt. Ebenso wird eine geleistete Vorauszahlung nicht erstattet, wenn der zugesagte Platz weder auf Veranlassung noch mit Zustimmung der Stadt nicht belegt wird.
- (4) Wer die Zahlung des Standgeldes verweigert, ist von der Veranstaltung auszuschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt in den Fällen eines Platzverweises bestehen.

### **§ 4**

#### Vereinbarung mit dem Zahlungspflichtigen in besonderen Fällen

Der Stadtdirektor kann in besonderen Fällen mit dem Zahlungspflichtigen Vereinbarungen über das zu entrichtende Marktstandsgeld (z. B. über die Berechnung, Fälligkeit, Erhebung, Pauschalierung usw.) treffen.

### **§ 5**

#### Befreiung von der Zahlungspflicht

In Härtefällen kann der Stadtdirektor auf Antrag des Zahlungspflichtigen diesen ganz oder teilweise von der Entrichtung des Marktstandsgeldes befreien.

### **§ 6**

#### Hinterlegung einer Sicherheit

Auf Verlangen der Stadt Wegberg sind die Unternehmer verpflichtet, zur Sicherung eines eventuellen Schadenersatzes einen angemessenen Geldbetrag zu hinterlegen, wenn zu befürchten ist, daß Straßen und Plätze, auf denen die in dieser Gebührensatzung genannten Veranstaltungen stattfinden, beschädigt werden.

### **§ 7**

#### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Die Bekanntgabe erfolgte am 04.08.1979